

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ILA R&D GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- (1) Diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AVB) gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Käufer).
- (2) Die AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet haben. Eine Bestellung durch den Käufer ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot – sofern nicht anders vereinbart – nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird.
- (2) Mündliche Auskünfte und Zusagen von unserer Seite sind nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnung entsprechen.
- (3) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Käufer ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Auftragsbestätigung bzw. Rechnung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.
- (4) Die in unserer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung aufgeführte Auftrags-Nr., Kunden-Nr. und Rechnungs-Nr. sind bei Rechnungsbegleichung durch Überweisung oder Scheck sowie in sämtlichem Schriftverkehr des Käufers, der den Auftrag betrifft, anzuführen.

3. Liefertermine und -umfang, Lieferverzug

- (1) Soweit die Lieferfrist nicht individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben wird, beginnt diese mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder die Ware das Werk verlassen hat.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere
 - a) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben,
 - b) sonstige Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt,
 - c) oder unsere im Einzelfall fehlende Verpflichtung zur Beschaffung.

Höhere Gewalt im Sinne des vorstehenden lit. b) ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht selbst verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

- (3) Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen in zumutbarem Umfang zulässig, soweit der Käufer bei der Bestellung keine anderslautenden Bestimmungen unter Angabe eines wichtigen Grundes geltend gemacht hat.
- (4) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- (5) Änderungen des Produkts, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Ware nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
- (6) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (7) Die Rechte des Käufers gemäß § 9 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. Versand, Abnahme, Annahmeverzug, Annahmeverweigerung, Gefahrübergang

- (1) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Wahl der Versandart erfolgt nach billigem Ermessen. Angaben zu

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ILA R&D GmbH

- Handelsklauseln in Einzelverträgen, Angeboten und Auftragsbestätigungen beziehen sich auf die INCOTERMS 2020.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe an der Frachtausgabe in unserem Werk in Jülich. Der Käufer ist berechtigt, die Ware innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, hat der Käufer die Pflicht, die Ware innerhalb derselben Frist abzunehmen, es sei denn, die Abnahme ist nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen oder der Käufer ist sonst unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.
 - (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Bleibt der Käufer mit der Annahme der Ware länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
 - (4) Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig nach Fälligkeit der Leistung zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
 - (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.
 - (6) Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist ihm der direkte oder indirekte Weiterverkauf von der ILA R&D GmbH gelieferter Ware in Länder außerhalb der EU ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
 - (7) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns gelten ausschließlich. Soweit bei internationalen Geschäften der Käufer Bezug nimmt auf die International commercial terms (Incoterms), so werden diese vorbehaltlich unserer ausdrücklichen Bestätigung lediglich dann Vertragsbestandteil, soweit diese nicht in Widerspruch zu Abs. 5 stehen. Auch bei Bezugnahme auf Incoterms geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung ordnungsgemäß dem ersten Frachtführer durch uns übergeben wurde. Dies gilt auch bei anschließender Schiffsfracht.
- 5. Preise und Zahlungsbedingungen**
- (1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht eine andere Währung vereinbart ist, in Euro zuzüglich Umsatzsteuer.
 - (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- (3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
 - (4) Bei Heranziehung der im Außenhandel üblichen Letter of Credits (LC) – dem Akkreditiv – ist das Zahlungsverprechen der Bank des Käufers bei einer Warenlieferung dann fällig, wenn die ordnungsgemäße Übergabe der Ware an den Käufer durch die handelsüblichen Dokumente (Packing List) nachgewiesen ist. Die Bedingung des Zahlungsverprechens ist auch dann eingetreten, wenn die Warenlieferung mit einer Dienstleistung von uns verbunden ist. Die Beendigung der Dienstleistung hat auf den Eintritt des Zahlungsverprechens der Bank des Käufers keinen Einfluss. Insoweit wird der Wert der Dienstleistung gesondert berechnet.
 - (5) Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
 - (6) Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), wonach unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Wurde die zurückgenommene Ware bereits vom Käufer benutzt und damit im Wert gemindert, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Betrag für Wertminderung in Rechnung zu stellen.
- 6. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verzug**
- (1) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere gemäß § 8 Abs. 5 S. 2, unberührt.
 - (2) Der Zahlungsverzug des Käufers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7. Transportversicherung**
- Eine Transportversicherung wird von uns abgeschlossen und ist bei Lieferung innerhalb der EU im Verkaufspreis enthalten.
- 8. Mängel, Beanstandung, Garantie, Gewährleistung**
- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ILA R&D GmbH

wenn mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

- (2) Ist der Käufer Kaufmann, so setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Mängelrügen sind gemäß § 377 HGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, soweit es sich um offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) handelt, im Übrigen innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels, schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen sind unzulässig, wenn uns eine Nachprüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate nach Gefahrenübergang auf den Käufer gemäß § 4 Abs. 5. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie – bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher – § 445b BGB.
- (4) Bei mangelhafter Ware erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder, sofern möglich, Nachbesserung. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Beanstandete Ware kann nur mit unserem Einverständnis zurückgesandt werden.
- (5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (6) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, soweit diese nach dem Gefahrenübergang bei Warenannahme wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Käufer, wegen übermäßiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die nach dem Kaufvertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (7) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (8) Ausgenommen von der Gewährleistung sind Sicherungen, Batterien und anderes Verbrauchsmaterial. Wir übernehmen keine Garantie für Fertigprodukte, die von einem anderen Hersteller hergestellt wurden. Es findet nur die Garantie des Originalherstellers Anwendung.
- (9) Sofern keine ausdrückliche Zustimmung in einem von uns verfassten, separaten Schreiben vorliegt, übernehmen wir keine Garantie bzw. lehnen jegliche Haftung für Produkte ab, die vom Käufer in andere Produkte oder Anlagen eingebaut werden.
- (10) Soweit unsere Produkte mit einem Sicherheitssiegel versehen sind und dieses Sicherheitssiegel beschädigt ist, übernehmen wir keine Garantie bzw. lehnen jegliche Haftung für diese Produkte ab.

9. Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und

außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur restlosen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung mit uns vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung entbehrlich ist.
- (3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich erklären.
- (4) Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die dadurch entstandenen Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der Liefergegenstände und der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. Der Käufer verwahrt das Eigentum für uns. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (5) Der Käufer darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Käufer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ILA R&D GmbH

stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

- (6) Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und/oder zu verarbeiten, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt und er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und ihm vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Die in Abs. 5 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 2 geltend machen. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers und nach unserer Wahl freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- (8) Etwaige Lagerhalter sind vor Einlagerung unserer Ware auf unser Eigentum hinzuweisen.

11. Exportkontrolle, Pflichten des Käufers

12. Urheber- und Nutzungsrecht

- (1) Alle Entwürfe, Reinzeichnungen und Konzepte unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen uns

insbesondere die Urheberrechtsansprüche aus den §§ 97 ff UrhG zu.

- (2) Die Entwürfe, Reinzeichnungen und Konzepte dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder in Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns eine Vertragsstrafe mindestens in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- (3) Wir übertragen dem Käufer die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- (4) Wir haben das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt uns zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten bzw. der üblichen Vergütung.
- (5) Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Käufers oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht; UN-Kaufrecht wird ausdrücklich abbedungen.
- (2) Die deutsche Sprache ist die alleinige Verhandlungs- und Vertragssprache.
- (3) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Jülich. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Erfüllungsort ist für beide Parteien Jülich.
- (4) Soweit diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.